Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber Abhilfe gegen Belästigungen und Störungen seitens der Wohnungsnachbarn.*)

Die Abhandlung Nowak's nimmt Ausgang von einem in neuester Zeit in Wien vorgekommenen Falle, in welchem von dem Miether einer Wohnung resultatlos Schritte unternommen wurden, um Abhilfe zu erlangen wider die Störungen der Nachtruhe, welche ihm durch nächtliche Tanzunterhaltungen der ober ihm wohnenden Miethpartei widerfuhren. Derselbe wurde sowohl vom Gerichte, bei welchem er die Sache als Besitzstörung anhängig machte, als auch von der Polizei mit seiner Bitte um Abhilfe zurückgewiesen. Das Gericht erster Instanz, welches zwar die Verhandlung wegen gestörten Besitzes eingeleitet und durchgeführt hatte, sprach ihm, da er als Miether nur Detentor sei, hinsichtlich der gemietheten Wohnung Besitzrechte, folglich auch den Besitzesschutz ab und erklärte überdies, daß „nächtliche Ruhestörung polizeilicher Natur ist und bleibt und eine Besitzstörung nicht begründen kann"; die Polizeidirection ihrerseits erkannte sich für „nicht competent" und verwies den Beschwerdeführer „im Hinblicke auf den § 339 des a. b. G. B. auf den ordentlichen Rechtsweg wegen Störung des Besitzes einer Wohnung". Diese Incompetenzerklärung bestätigten die Statthalterei und das Ministerium des Innern; der Verwaltungsgerichtshof aber wies unter Berufung auf §§ 3 und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36, die bei ihm hiegegen eingebrachte Beschwerde zurück; die richterliche Entscheidung wurde in zweiter Instanz bestätigt, „weil über Collisionen von Wohnungsgebrauchsrechten nicht im Wege des summarischen Besitzstörungsverfahrens abgeurtheilt werden kann", vom obersten Gerichtshofe aber der a. o. Revisionsrecurs zurückgewiesen, weil „das Recht des Klägers und jenes des Geklagten, die von ihnen gemietheten Wohnungen zu gebrauchen, sich gegenüberstehen und das, was vom Kläger angestrebt wird, nichts Anderes ist, als das Verbot für den Geklagten, die von diesem gemiethete Wohnung . . . . zu einer Tanzunterhaltung mit Musik zu benützen", Kläger aber „den Besitz des Rechtes, dem Geklagten eine derartige Benützung zu untersagen, nicht dargethan hat".

Diese Angelegenheit gab zufolge besonderer Anregung Jhering Anlaß, sich in einem Abschnitte „das Nachbarverhältniß" der Abhandlung „Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen" mit den fraglichen Verhältnissen eingehender zu beschäftigen. In den bezüglichen Ausführungen Jhering's wird zunächst betont, daß dem Miether das interdictum uti possidetis nicht zu Gebote stehe, und dann auf das interdictum, quod vi aut clam und auf die actio injuriarum verwiesen. „Combiniren wir den Rechtsschutz, den das interd. quod vi aut clam und die act. injur. dem Miether gewähren, so können wir sagen: das römische Recht, richtig, d. h. in seinen Consequenzen, verstanden, gewährt dem Miether einen Schutz gegen alle Eingriffe des Hauseigenthümers und der übrigen Miether." Indem Jhering diese Eingriffe „in den dem Miether sei es zur ausschließlichen, sei es zur gemeinsamen Benützung contractlich zugesicherten Raum" in äußerliche, unmittelbare, wodurch ihm die Benützung jener Räumlichkeiten verwehrt wird („Turbationen"), und mittelbare („Molestationen") sondert, schlägt er vor, die aus der Combination der erwähnten beiden Rechtsmittel gewonnene Klage, soweit es sich um Abwehr äußerlicher Eingriffe handelt, Turbationsklage zu nennen und fügt bei: „Ob der Kläger dieselbe fälschlich als Besitzesklage bezeichnet und um Schutz im Besitze bittet, kann für den Richter nichts releviren, da ein Mißgriff im Namen der Klage nichts schadet, wo im Uebrigen über den Zweck derselben kein Zweifel obwalten kann." Hiernach wäre dem Miether wenigstens gegen Turbationen auch von Jhering der Besitzesschutz und die Besitzklage abgesprochen, und wie der um Schutz des Besitzes angegangene Richter in einem lediglich auf den Schutz des thatsächlichen Besitzes abzielenden Verfahren anderweitig soll helfen können, das ist leider nicht gesagt. Wie steht's nun mit den Molestationen? Unter diesen ist das Musiciren bei Nacht, das Veranstalten von Bällen und Zechgelagen in einem Privatmiethhause inbegriffen. Ihnen gegenüber geht Jhering von dem Grundsatze des Nachbarrechtes aus: „Ermöglichung einer für alle Theile erträglichen Existenz. Der Gesichtspunkt, in dem die Lösung der Aufgabe

*) Nach dem von Dr. R. Nowak in seiner „Gerichts-Zeitung" (Nr. 11 de 1886) veröffentlichten Aufsatze: „Ueber die rechtliche Stellung der Miethparteien eines Wohnhauses zu einander."

beschlossen liegt, ist der der gewöhnlichen bürgerlichen Existenz. Die Regel in Bezug auf die Molestationen im Miethverhältnisse ist daher ganz so zu fassen, wie in Bezug auf die im Nachbarverhältnisse. Was die gewöhnliche bürgerliche Existenz mit sich bringt, ist zu dulden, was darüber hinausgeht, nicht." An einzelnen Beispielen zeigt nun Jhering, was hiernach von Molestationen zu dulden ist. Als solche „gewöhnliche Unannehmlichkeiten des Zusammenwohnens in einem Hause führt er an: Die Erschütterung des Plafonds durch das Gehen von Personen, das Spielen der Kinder in der oberen Etage, das Verrücken der Tische, Stühle u. s. w., das Geräusch durch Zuschlagen der Thüre, die aus der Küche sich verbreitenden Gerüche, das Musiciren bei Tage, die durch das Oeffnen der Hausthüre in später Nacht oder am frühen Morgen bewirkte Störung der nächtlichen Ruhe." Nicht zu dulden seien aber die früher angegebenen Molestationen des Musicirens bei Nacht, des Veranstaltens von Bällen und Zechgelagen. Diese Molestationen überschreiten ebenso das Maß dessen, was die übrigen Miethparteien ertragen müssen, wie es zweifellos der Fall wäre, wenn ein Tanzlehrer, Turnlehrer, der Director einer Musikcapelle sich einmiethen würde und jeder derselben in seiner Wohnung seinem Geschäfte nachgehen wollte. Alle diese und ähnliche Molestationen seien von der Art, das ihre Gestattung „auf Kosten der Nachbarn vom Rechte nicht begehrt werden kann, das bei seinen Bestimmungen den Zuschnitt der gewöhnlichen bürgerlichen Existenz zu Grunde legen muß, den modus vivendi, bei dem Alle bestehen können". Am Schlusse seiner „Ausführungen über das Miethverhältniß" sagt Jhering, er „hoffe, sie werden gezeigt haben, daß die actio injuriarum in demselben eine Anwendung findet, welche praktisch gar nicht entbehrt werden kann".

Nowak setzt sich nun zur Aufgabe, zu untersuchen, ob uns nach österreichischem Rechte eine solche actio injuriarum zu Gebote steht und wir uns mittelst derselben der Turbationen wie der Molestationen im Miethverhältnisse erwehren können, indem er mit Rücksicht auf Obiges constatirt, daß auch nach Jhering's Meinung dem Miether wegen der Molestationen eine Besitzklage ebenso wenig zusteht, wie wegen der Turbationen.

Der Verfasser legt vorerst des Näheren die leider allzu bekannten Mißstände dar, welche sich aus dem rücksichtslosen Gebrauche der Wohnungen für die Nachbarn ergeben und welche auf die dringende Nothwendigkeit einer Regelung des Wohnungsgebrauchsrechtes hinweisen. Er kommt dabei insbesondere auch auf das belästigende Musiciren bei Tag und auf die Kämpfe und Retorsionen zu sprechen, welche die geübten Rücksichtslosigkeiten zur Folge haben und häufig zu Zuständen führen, die daran zweifeln lassen, daß man in einem geordneten Staate lebe.

Als Grundlage der Regelung könne am besten die von Jhering angegebene gelten, welche sich in dem Satze ausdrückt: Ermöglichung einer für alle Theile erträglichen Existenz. Darnach wären mit Rücksicht auf die Lage der Wohnungen, dann die Verhältnisse und berechtigten Interessen der Nachbarn gewisse Regeln für die Wohnungsbenützung zu bestimmen, beziehungsweise die Beschränkungen hinsichtlich der Vornahme lärmender Unterhaltungen oder Beschäftigungen festzustellen. Nowak gelangt auf derselben Grundlage allerdings, was die Duldung von Molestationen anbelangt, theilweise zu anderen Ergebnissen als Jhering. So möchte er beispielsweise das Musiciren bei Tag nicht unbeschränkt gestatten, anderseits aber nächtliche Tanzunterhaltungen und dergleichen in einer Privatwohnung nicht unbedingt verbieten. Ueberhaupt hätten Beschränkungen des Gebrauchsrechtes dort einzutreten, wo sie durch das berechtigte Interesse des Nachbars gefordert werden, und zu unterbleiben, wo dieses Interesse nicht tangirt wird.

Wie aber können wir zu einer solchen Regelung gelangen? Bedarf es hiezu eines Actes der Gesetzgebung oder bieten uns schon die existenten Gesetze die Möglichkeit, dieselbe herbeizuführen? Jhering verweist auf die actio injuriarum und sagt geradezu, daß diese Klage im Miethverhältnisse „eine Anwendung findet, welche praktisch gar nicht entbehrt werden kann". Hören wir nun vor Allem, was Arndts über die actio injuriarum (Pandecten § 339) sagt: „Injuria heißt überhaupt ein jedes wissentlich verübte Unrecht, welches nach der Gesinnung des Handelnden wesentlich gegen die Person eines Anderen gerichtet ist und aus der Nichtachtung seiner Persönlichkeit hervorgeht. Die verschiedenartigsten Rechtsverletzungen können durch diese Gesinnung den Charakter einer Injurie annehmen und die actio injuriarum (ex generali edicto) erzeugen. . . . Ueberall aber wird jener Wille der Kränkung, animus injuriandi, zum Dasein der Injurie vorausgesetzt. . . . . ." Diese Klage nun bietet Jhering dem Miether, welcher, um seine Wohnung in der gewöhnlichen civilen Weise benützen zu können, sich jener Störungen erwehren muß, mittelst welcher ihm ein anderer Miether diese Benützung entweder erheblich erschwert, oder ganz unmöglich macht. Er erkennt in diesen Störungen ein Unrecht, weil und insoweit sie gegen die Möglichkeit einer für alle Theile erträglichen Existenz verstoßen; er erkennt dies Unrecht als wissentlich zugefügt, weil ja insbesondere bei Störungen, wie der hier erörterten, Demjenigen, welcher sie herbeiführt, bekannt sein muß, daß die Wirkung dessen, was er thut, nicht auf die eigene Wohnung beschränkt bleiben kann, sondern mit Naturnothwendigkeit auch in den Wohnungen der um ihn wohnenden anderen Miether wahrnehmbar und fühlbar sein muß, da die Lufterschütterung, die er mittelst des Musicirens, wie die Erschütterung des Fußbodens, die er mittelst Springens und Tanzens in der eigenen Wohnung erzeugt, sich in die anstoßenden Wohnungen der Nachbarn fortpflanzen muß; Jhering erkennt endlich dies Unrecht als wesentlich gegen die Person der anderen Miether gerichtet, denen eben hiedurch der freie Gebrauch ihrer Wohnung zu den ganz gewöhnlichen Zwecken, um derentwillen die Miethe einer Wohnung erfolgt, verleidet wird. Daß einem solchen Gebahren des Lärm erzeugenden Nachbars überhaupt und namentlich, wenn er auf den Effect seines Thuns seitens der anderen Miether aufmerksam gemacht und um Abstellung ersucht ist, der animus injuriandi, welcher, wie Unger in seinen „Beiträgen zur Lehre vom Schadenersatze" (Grünhut, Bd. 8, Heft 2, S. 225; Ger.-Ztg. 1881, Nr. 60) erinnert, mit dem animus laedendi nicht zu verwechseln ist, innewohne, kann, so lange man dem wissentlich Unrecht Thuenden überhaupt auch den animus, Unrecht zu thun, zurechnet, füglich nicht bezweifelt werden. Und so wären wir denn durch eine Autorität, wie der Jhering's, zu einem Mittel gelangt, mittelst dessen man sich der übermäßigen Störungen im Gebrauche einer Wohnung wenigstens nach gemeinem Rechte erwehren könnte.

Wir haben nun zu untersuchen, ob uns dies Mittel auch nach österreichischem Rechte schon zusteht, oder ob wir es, wie Mages in seinem „Nachbarrecht" (Ger.-Ztg. 1871, Nr. 6—18) meint, erst anstreben müssen? Ich glaube, daß wir dies Mittel schon derzeit besitzen; daß, fast instinctiv, seitens all' derer, die seiner bedürfen, nach demselben gegriffen wird; und daß die angerufene Behörde die mittelst desselben erbetene Abhilfe nur deshalb verwehrte, weil sie besorgte, damit die Grenzen ihrer Competenz zu überschreiten und in eine fremde Competenzsphäre einzugreifen. Ich glaube, daß dieses Mittel mit jenem Paragraphen des allg. bürg. Gesetzbuches gegeben ist, welcher gerade so, wie der arg gequälte Miether von der Polizei zum Gerichte und vom Gerichte zur Polizei gewiesen wird, vom Civilisten dem Criminalisten und von diesem jenem überantwortet wird, um dann bei keinem Beachtung zu finden. Ich meine den § 1339 des a. b. G. B., von welchem fast durchgängig die Civilisten sagen, daß das, was er normirt, im Strafrechte behandelt werde (so auch die neueste Auflage der Manz'schen Gesetzausgabe, Band 2), während die Criminalisten der Meinung sind, daß das, was er normirt, entweder im Strafrechte stehe und dann ohnehin zur Behandlung kommen werde, oder aber nicht im Strafrechte stehe und dann auch für dasselbe belanglos sei. Nur die Praxis hat bisher wenigstens in einer Beziehung den § 1339 des a. b. G. B.* zur Anwendung gebracht und jene „Ehrenbeleidigungen", welche (wegen Mangels der Oeffentlichkeit) nach dem Strafgesetze von den Strafgerichten nicht zu ahnden sind, als „Ehrenkränkungen" vor der Polizeibehörde zur Aburtheilung gebracht.

Nicht blos die Autorität Glaser's, die schon für sich allein ausschlaggebend sein würde, können wir dafür anführen, daß der § 1339, wie er vor dem Jahre 1850 unbestritten wirksam war, seit dem Jahre 1854 wieder unbestreitbar wirksam ist, auch die Autorität des k. k. obersten Gerichtshofes, der mit seiner Entscheidung vom 5. Jänner 1870, Z. 15.012 (Ger.-Ztg. Nr. 20, 1870) die Mittheilung der Acten eines von den Untergerichten unrichtig unter den § 496 St. G. subsumirten Falles an die „nach § 1339 a. b. G. B. zur Bestrafung nicht unter das Strafgesetz fallender Ehrenbeleidigungen berufene Behörde" verfügte, können wir dafür geltend machen, daß der § 1339 des a. b. G. B. nicht nur nicht aufgehoben sei, sondern in voller Wirksamkeit bestehe.

Wenn aber dem so ist, dann können wir wohl mit bestem Grunde sagen, daß die politischen Obrigkeiten, wie sie berufen sind, „Ehrenkränkungen“ zu ahnden, auch berufen sind, „widerrechtliche Kränkungen der Freiheit“ dann vor ihr Forum zu ziehen, wenn die Gerichte hinsichtlich derselben nicht competent sind. Um nichts Anderes aber, als um widerrechtliche Kränkungen der Freiheit handelt es sich bei den hier erörterten „Molestationen“, die eben nur das Ergebniß dessen sind, daß ein Miether die Freiheit, seine Wohnung nach Belieben zu gebrauchen, derart ausnützt, daß daneben die Freiheit des nachbarlichen Miethers, auch seine Wohnung zu den Zwecken zu verwenden, um derentwillen er sie gemiethet hat, nicht bestehen kann. In solchem Falle kann man aber doch sicherlich behaupten, daß durch die Art, wie der eine Miether von der Freiheit in der Benützung seiner Wohnung Gebrauch macht, die ganz gleichmäßig auch dem nachbarlichen Miether zustehende Freiheit in der Benützung seiner Wohnung, wenn nicht völlig vernichtet, so doch erheblich gekränkt wird. Der Miether, welcher mittelst der Lufterschütterung, die in seiner Wohnung erzeugt wird, in den Luftraum der nachbarlichen Wohnung eindringt und den Nachbar zwingt, wider Willen an dem Getöse zu participiren, das jener in seiner Wohnung erzeugt oder erzeugen läßt, kränkt offenbar die Freiheit des nachbarlichen Miethers und, sobald diese Kränkung das Maß dessen überschreitet, was als die unvermeidliche Folge des Aneinanderwohnens sich darstellt, wird sie, wie uns Ihering gezeigt hat, zur widerrechtlichen. Die Behebung dieser widerrechtlichen Kränkung der Freiheit aber verlangen wir auf Grund des § 1339 des a. b. G. B., wenn wir uns an die politische Obrigkeit mit der Bitte wenden, das Uebermaß der Freiheit, welches der lärmende Nachbar hinsichtlich des Gebrauches seiner Wohnung sich herausnimmt, auf das unvermeidliche und erträgliche Maß zu reduciren.

Steht aber diesem unserem Verlangen der gar so gern von der Rücksichtslosigkeit citirte § 1305 nicht etwa doch entgegen? Wir glauben, diese Frage mit aller Bestimmtheit verneinen zu können. Abgesehen davon, daß der Satz: „qui suo jure utitur neminem laedit“ nicht in dieser unbeschränkten Fassung im § 1305 des a. b. G. B. Aufnahme fand, würden wir, selbst wenn dies geschehen wäre, immer noch dem entgegentreten, daß ein Miether kraft des Gebrauchsrechtes seiner Wohnung berechtigt sei, dem nachbarlichen Miether das diesem gerade so wie ihm zustehende Gebrauchsrecht seiner Wohnung zu verleiden. Nun sagt aber § 1305: „Wer von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht . . .“, und dies „innerhalb der rechtlichen Schranken“ enthält doch sicherlich nicht die Gestattung eines schrankenlosen Rechtsgebrauches. Auch Zeiler (Commentar II, S. 225) ist, wie Pfaff in seinem Gutachten: „Zur Lehre vom Schadenersatze ꝛc.“ (Wien, Fromme, 1880, S. 42) sagt, „der Gedanke, daß eine rücksichtslose Ausübung eines Rechtes, auch wenn durch sie ein fremdes Recht geschädigt werde, erlaubt sein könne, völlig fremd“, und Pfaff bemerkt in eben diesem Gutachten (S. 42), daß, „wo die in der Natur des ausgeübten Rechtes selbst enthaltenen Schranken nur dadurch enger gezogen werden können, daß dasselbe auf fremde Rechte stößt, da ergibt es sich von selbst, daß eines der aufeinanderprallenden Rechte oder gar alle beide Beschränkungen dulden müssen.“ Auch Stubenrauch in seinem in der Gegenwart zumeist verwendeten Commentar sagt (1. Aufl., S. 524; 4. Aufl., S. 627): „Ebenso liegt es aber auch im Begriffe des Rechtes, daß durch die Ausübung desselben nicht in eine fremde Rechtssphäre eingegriffen werden dürfe. Die Rechte der Anderen, die ihnen im Allgemeinen oder in Folge eines besonderen Grundes zustehen, sind also die „rechtlichen Schranken“, deren der § 1305 erwähnt“. Richtig verstanden, steht also der § 1305 der von uns verlangten Einschränkung des Gebrauchsrechtes einer Wohnung nicht nur entgegen; er normirt sie vielmehr selber, insoweit durch die unbeschränkte Ausübung desselben in die den anderen Miethern zustehenden Gebrauchsrechte ihrer Wohnung eingegriffen würde.

Aber, man mag vielleicht einwenden, die politische Obrigkeit wäre gegebenen Falles zum Einschreiten doch nur dann berufen, wenn die Gerichte hiezu nicht berufen sind; steht es nun fest, daß die Gerichte in der hier erwähnten Angelegenheit nicht competent sind? Das einzige richterliche Verfahren, an das man gegenüber der Sache, die uns hier beschäftigt, denken könnte, wäre das possessorium summarissimum. Dieses Verfahren ist an und für sich polizeilicher Natur; es soll mittelst desselben, absehend vom Rechte des Besitzes, die Thatsache des Besitzes geschützt werden, und die zahlreichen Verstöße, die gerade in diesem, anscheinend, ganz einfachen Verfahren seitens der mit demselben betrauten Richter gemacht werden, rühren fast durchwegs davon her, daß es dem Richter widerstrebt, eine Thatsache zu schützen, von deren Widerrechtlichkeit er nicht selten prima facie überzeugt ist. Aber eben wegen seiner polizeilichen Natur und der hiemit gegebenen Möglichkeit rascher Abhilfe greift, nothgedrungen, ein gequälter Miether nach demselben, um, wenn die Polizei seine Bitte um Abhilfe nicht erhört, nun beim Richter Schutz seines „Besitzes“ zu erbitten. Mag jedoch der angerufene Richter noch so sehr davon überzeugt sein, daß dem Bittsteller Abhilfe geschaffen werden sollte — aus den Gründen der im eingangs erwähnten Falle erflossenen Erkenntnisse ist diese Ueberzeugung deutlich genug herauszulesen —, er kann sie nicht bieten; darüber, daß unser Besitzstörungsverfahren den Besitz zur Voraussetzung hat, der Miether aber nicht Besitzer ist, kann er ebenso wenig hinwegkommen, als Ihering dies zu Stande brachte, der doch sehr geneigt war, dem Miether den Besitzesschutz zu gewähren. Dann aber können wir gewiß sagen, daß die Gerichte in der uns beschäftigenden Frage nicht competent sind, und dann wäre auch die letzte Bedingung erfüllt, auf welche das Eingreifen der politischen Obrigkeit in der hier erörterten Sache durch § 1339 bedingt ist. Wir können also den Schluß ziehen, daß ebenso begründet als die richterlichen Entscheidungen es waren, die im gedachten Falle ergingen, ebenso unbegründet die Incompetenzerklärungen der politischen Behörden gewesen sind, von welchen die unterste die Erklärung ihrer Unzuständigkeit ausdrücklich auf die ihrerseits, irrthümlich, als bestehend angenommene Zuständigkeit der Gerichte stützte. Wir haben übrigens für die Richtigkeit dessen, daß die Incompetenzerklärungen der angerufenen politischen Instanzen nicht begründet waren, einen Gewährsmann, wie wir einen besseren nicht wünschen könnten. Dieser Gewährsmann ist eben kein anderer als der k. k. Verwaltungsgerichtshof.

Dieser hat „nach genommener Einsicht in die vom belangten k. k. Ministerium vorgelegten „Administrativacten“ *) die Beschwerde ohne Fortsetzung des Verfahrens mit Beschluß vom 9. Februar 1885, Z. 278, unter Berufung auf § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, also nach dem Wortlaute der bezogenen Gesetzesstelle, deshalb abgewiesen, weil es sich um „Angelegenheiten (handelt), in denen und insoweit die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind.“ Schon das Citat dieser Gesetzesstelle, namentlich wenn die Abweisung der eingebrachten Beschwerde einzig und allein auf dieselbe gestützt wird, beweist unwiderleglich, daß der Verwaltungsgerichtshof nicht nur nicht der Ansicht ist, daß die politischen Behörden hinsichtlich des begehrten Einschreitens incompetent gewesen seien, sondern vielmehr der zu Ende des Beschlusses ausdrücklich ausgesprochenen Meinung ist, daß eben diese Behörden in Fällen solcher Art „nach ihrem Ermessen und der Erwägung der thatsächlichen Umstände vorzugehen berechtigt sind.“ Allerdings konnte der Verwaltungsgerichtshof zu diesem Schlusse nur gelangen, indem er annahm, daß die in Beschwerde gezogenen abweislichen Erledigungen „nicht lediglich, wie in der Beschwerde dargestellt wird, aus den Gründen der Incompetenz der politischen Behörden zur Erlassung des begehrten polizeilichen Verbotes, beziehungsweise wegen angenommener Competenz der Civilgerichte, sondern . . . . aus dem Grunde erfolgt (seien), weil nach den Umständen des Falles ein gesetzlicher Grund zur Erlassung des angesuchten polizeilichen Verbotes nicht vorlag,“ aber auch hierin liegt, wie es bei der Berufung auf § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875 gar nicht anders sein kann, eine Bestätigung dessen, daß die politischen Behörden in Fällen, wie den hier erörterten, einzuschreiten competent seien, und dann können wir mit Fug und Recht den Verwaltungsgerichtshof als Ge-

---

*) Der Bescheid der Polizeidirection ddo. 22. März 1884, Z. 15.912, lautet: „Nachdem in der Abhaltung von Tanzunterhaltungen in Privatwohnungen ein polizeiwidriges Verhalten nicht gefunden werden kann, so erscheint die Polizeidirection nicht competent, das von dem Herrn Gesuchsteller angesprochene Verbot . . . . betreffend die Abhaltung von Tanzunterhaltungen mit Musikbegleitung zu erlassen, und wird in dieser Richtung der Herr Beschwerdeführer im Hinblicke auf § 339 a. b. G. B. auf den ordentlichen Rechtsweg wegen Störung des Besitzes einer Wohnung verwiesen.“ Dem gegen diesen Bescheid eingebrachten Recurse hat die Statthalterei laut Erlasses vom 20. April 1884, Z. 15.836, aus den mit demselben „bekanntgegebenen Gründen nicht willfahrt“. Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 24. August 1884, Z. 10.734, dem Recurse „im Hinblicke auf den Wirkungskreis der Polizeibehörden keine Folge gegeben, weil im gegebenen Falle ein gesetzlicher Grund zur Erlassung des angesuchten polizeilichen Verbotes nicht vorliegt.“

währsmann für unsere Behauptung aufstellen, es seien die politischen Behörden in Fällen, wie den hier erörterten, zum Einschreiten berufen. Sind aber die Schranken der bisher angenommenen Incompetenz der politischen Behörden beiseitigt, dann zweifeln wir keinen Augenblick daran, daß dieselben von dem ihnen zugesprochenen freien Ermessen jenen Gebrauch machen werden, durch welchen die schon unerträglich gewordenen „Molestationen" im Miethverhältnisse auf ein erträgliches Maß eingeschränkt werden. Wir wissen ja, daß beispielsweise die Wiener Polizeidirection einem Miether, welcher seinen Lärmerzeuger in das an die Wohnung des Nachbars angrenzende, nur durch eine dünne Scheidewand von demselben getrennte Zimmer gestellt hatte, dessen Versetzung in ein entfernteres Zimmer auftrug; wir wissen, daß eben diese Polizeidirection sehr bereit gewesen wäre, einem Miether, der in zwei verschiedenen Räumlichkeiten seiner Wohnung Claviere aufgestellt hatte und nun die Wohnungen der ober- und unterhalb wohnenden Miether fast während des ganzen Tages und häufig auch des Nachts mit gräulichem Lärm vollständig inficirte, die Beseitigung des einen nicht, wie es sonst gewöhnlich geschieht, im „Salon" aufgestellten Clavieres aufzutragen, und daß sie dies nur unterließ, weil ihr vorerwähnter Auftrag, als die Competenz der Polizeidirection überschreitend, von der Statthalterei aufgehoben ward; wir wissen, wie gerne sie die nächtlichen Tanzunterhaltungen in Privatwohnhäusern zwar nicht ganz inhibiren, aber jedenfalls durch Fixirung einer Nachtstunde, von welcher an die Nachtruhe in keiner Weise gestört werden darf, auf ein erträgliches, und zwar jenes Maß einschränken möchte, das noch in den ersten Vierziger-Jahren als das für Abendunterhaltungen selbstverständliche insgemein anerkannt wurde; wir wissen endlich, wie gerne sie dem Kranken, welchem sie bereitwilligst den Schutz vor Straßenlärm gewährt, auch Schutz gegen das Lärmen der Nachbarn gewähren würde; wenn sie nur zu solchem Einschreiten competent wäre. Nun, die politische Obrigkeit ist, wie wir gesehen haben, in solchen und ähnlichen Fällen einzuschreiten berufen und keineswegs incompetent hiezu; es handelt sich, wie der Verwaltungsgerichtshof erkannt hat, hier um Fälle, in welchen die politische Obrigkeit (Polizeidirection) „nach ihrem Ermessen vorzugehen berechtigt" ist, und nun mache sie nur von diesem Ermessen jenen Gebrauch, der auch bei uns in Oesterreich den Miether einer Wohnung nicht schutzlos dem lärmlustigen Nachbar preisgibt. Wenn man im deutschen Reiche (Bamberg) ein Fräulein, welches die Nachbarn durch ihr Clavierspiel molestirte, der Ruhestörung und des groben Unfuges schuldig erkannte und zu einer Geldstrafe verurtheilte; wenn man in Frankreich den Miether in ausgiebigster Weise gegen Molestationen zu schützen versteht (siehe Jur. Blätter Nr. 16 ex 1884), und, wie jüngst in einer Nummer der Times mitgetheilt war, auch in England das die Nachbarn belästigende Uebermaß der Freiheit des Gebrauches einer Wohnung ganz entschieden auf das richtige und erträgliche Maß einzuschränken gar keinen Anstand nimmt, dürfen wir nicht die Einzigen sein, bei denen das sonst überall als widerrechtlich erkannte und sonst überall rasch behobene Gebahren eines rücksichtslosen Miethers deshalb und nur deshalb als rechtlich und unbehebbar gilt, weil sowohl das Gericht als die politische Obrigkeit hiegegen einzuschreiten sich nicht für berufen erachtet.

Wir hätten nun noch dessen zu gedenken, was Jhering „Turbationen" nennt. Wir meinen uns ihnen gegenüber ganz kurz fassen und auf die Bemerkung beschränken zu können, daß gegen „Turbationen", soweit die Contractsklage, beziehentlich Schadensklage aus dem Miethvertrage den Dienst versagt, gleichfalls die actio injuriarum zusteht, die uns § 1339 a. b. G. B. gewährt.

Und so meinen wir, schon derzeit gegen die widerrechtlichen Kränkungen der Freiheit im Gebrauche der gemietheten Wohnung ausreichend geschützt zu sein, wenn die zur Behebung derselben berufene Behörde von der ihr eingeräumten Macht, von dem ihr zuerkannten Ermessen wie gegenüber den „Ehrenkränkungen" Gebrauch macht und hierin durch die ganz unbegründeten Incompetenzbedenken der oberen Behörden nicht beirrt wird. Dann werden auch unsere Ohren jenes Schutzes theilhaftig werden, dessen sich unsere Nasen in Folge Eingreifens der Sanitätspolizei und unsere Augen (mit Ausnahme des Schmerzes, den sie in Folge der Gestattung, die Außenseite der Häuser mit grellen Farben zu bestreichen, noch immer erleiden müssen) in Folge Eingreifens der Strafgerichte wie der Polizei in ausgiebiger Weise schon seit Jahren erfreuen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Frage der Pflicht zur Anzeige des Pächters eines freien Gewerbes nach § 58 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859. Frage der Einwirkung der Bestimmung des § 55, Al. 2 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 hinsichtlich der während der Wirksamkeit der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 entstandenen und noch fortbestehenden Pächterverhältnisse.

Die Wr. B.-Gesellschaft hat im Jahre 1873 den Betrieb der von ihr erworbenen Badeanstalt in P. angemeldet und hiefür den Gewerbeschein vom 26. April 1873, Z. 10.066, erhalten.

Anläßlich der Steuerverhandlung kam hervor, daß der Betrieb obiger Badeanstalt laut Vertrages vom 18. April 1883 an Karl M. für die Zeit vom 1. Mai 1883 bis Ende October 1886 verpachtet wurde, und wurde demnach die Unterlassung der Anzeige dieses Verhältnisses relevirt.

Von Seite der Gesellschaft wurde die Rechtfertigung dahin abgegeben, daß, da der fragliche Betrieb ein freies Gewerbe sei und nach § 58 der zur Zeit des Abschlusses des Pachtvertrages noch giltigen Gewerbeordnung vom Jahre 1859 nur bei concessionirten Gewerben der Pächter der Behörde zur Genehmigung anzuzeigen ist, sich die Gesellschaft, welche für obiges Bad seit 1. Jänner 1873 mit 42 fl. besteuert ist, nicht für verpflichtet halten konnte, um die Genehmigung der Verpachtung speciell anzusuchen. Der § 55 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 enthalte zwar die Bestimmung, daß auch bei freien Gewerben der Pächter der Gewerbsbehörde anzuzeigen sei, diese sei aber erst am 29. September 1883 in Kraft getreten und könne auf früher entstandene Rechtsverhältnisse nicht zurückwirken.

Die Bezirkshauptmannschaft in S. eröffnete sohin mit Decret vom 5. März 1885, Z. 12.614, der Direction der fraglichen Gesellschaft, „daß, wenn auch § 58 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 nicht die ausdrückliche Bestimmung enthalte, daß der Pächter eines freien Gewerbes der Gewerbsbehörde anzuzeigen sei, diese Anzeigepflicht doch als bestehend angenommen werden müsse, weil § 58 im Al. 3 besagt, daß Stellvertreter oder Pächter immer gleich dem Gewerbsinhaber selbst die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen müssen und zur Beurtheilung dieser Frage die Gewerbsbehörde berufen erscheint. Es unterliege also keinem Zweifel, daß die Wr. B.-Gesellschaft schon nach § 58 zur Anzeige des Pächters verpflichtet war, und zwar um so weniger im Hinblicke auf den Wortlaut des § 55, Al. 2 Gewerbegesetznovelle, welcher obige Folgerung ausdrücklich zieht. Letztere Gesetzesbestimmung mache nur zwischen freien (handwerksmäßigen) und concessionirten Gewerben die Unterscheidung, daß die Verpachtung bei ersteren blos angezeigt zu werden braucht, während bei letzteren um die Genehmigung der Verpachtung anzusuchen ist. Die Wr. B.-Gesellschaft werde daher aufgefordert, die unterlassene Anzeige binnen 14 Tagen nachzutragen, widrigens nach § 131 G. O. vorgegangen werden müßte."

Im dagegen eingebrachten Recurse wurde ausgeführt, daß die Anzeigepflicht aus § 58 G. O. vom Jahre 1859 nicht abgeleitet werden könne, weil dieser Paragraph hierüber keine Bestimmung enthalte und es nicht wahr sei, daß die Gewerbsbehörde allein zu entscheiden berufen sei, ob ein Stellvertreter oder Pächter die zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitze. Da bei freien Gewerben besondere Eigenschaften außer der Eigenberechtigung, Staatsbürgerschaft und Unbescholtenheit für den Gewerbsinhaber nicht vorgeschrieben waren, so lag im § 58 nur eine Directive für Pächter und Verpächter, eventuell Gerichte, keineswegs aber für eine unbedingte Anzeigepflicht. Die Badeanstalt werde seit 1873 unter den Augen der Behörde anstandslos durch Pächter betrieben; die neue Gewerbeordnung, welche, wie zugestanden wurde, die Anzeigepflicht normire, könne der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 nicht einen anderen Sinn geben, und würden die Recurrenten nicht anstehen, wenn sie heute das Gewerbe verpachten würden, den Pächter anzuzeigen.

Die Statthalterei gab diesem Recurse aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung mit Erlaß vom 15. April 1885, Z. 17.982, keine Folge.

In dem gegen diesen Erlaß eingebrachten Ministerialrecurse wurde gesagt, daß der Gewerbsbehörde genug Mittel zu Gebote stehen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Pächter die erforderlichen

Eigenschaften besitze, daß jedoch die Gesellschaft sich nicht für verpflichtet halte, die Initiative zur Erbringung dieses Nachweises zu ergreifen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hierüber am 13. September 1885, zur Zahl 11.411, entschieden, wie folgt:

„Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Handelsministerium dem Recurse Folge zu geben und die angefochtenen Entscheidungen zu beheben, weil weder aus § 58, noch aus einer sonstigen Bestimmung der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, welche in dem vorliegenden Falle noch maßgebend erscheint, die Verpflichtung der Recurrenten zur Anzeige des dermaligen Pächters ihrer Schwimm- und Badeanstalt abgeleitet werden kann.

Zugleich wird bemerkt, daß der Bezirkshauptmannschaft in S. selbstverständlich überlassen bleibt, in der ihr geeignet erscheinenden Weise zu prüfen, ob der Pächter Karl M. die zum selbstständigen Betriebe einer Schwimm- und Badeanstalt erforderlichen Eigenschaften besitzt." —r.

Zu § 320, lit. e St. G.: Rein passives Verhalten des Anzumeldenden begründet für diesen nicht die Uebertretung der Falschmeldung.

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 5. Juni 1885, Z. 3610, über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes in Lemberg vom 2. Mai 1884, Z. 6403, womit Adolph Ehrlich der Uebertretung der Falschmeldung nach § 320, lit. e St. G schuldig erkannt, sowie gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Lemberg als Berufungsgerichtes vom 26 Juni 1884, Z. 9330, mit welchem obiges Urtheil über Berufung des Beschuldigten in Ansehung der Schuld bestätigt wurde, zu Recht erkannt:

Durch die angefochtenen Urtheile ist das Gesetz im § 320, lit. e St. G. verletzt worden; diese Urtheile werden aufgehoben und der Angeklagte Adolph Ehrlich wird im Grunde des § 259, Z. 3 St. P. O. von der Anklage wegen der ihm angeschuldeten Uebertretung nach § 320, lit. e St. G. freigesprochen. — Gründe:

Die dem Angeklagten zur Last fallende That besteht nach der Feststellung des ersten Richters darin, daß er seinem Bestandgeber Roman Jurczak seinen Namen verschwieg, das ist, nicht angeben wollte und dieses passive Verhalten dem Bestandgeber Roman Jurczak die Erstattung der vorschriftsmäßigen Anzeige an die Polizeidirection unmöglich machte. Allein dieses passive, wenngleich vorschriftswidrige Verhalten begründet noch nicht den Thatbestand der Uebertretung nach § 320, lit. e St. G., weil dazu nach der gesetzlichen Bestimmung nothwendig ist, daß der Angeklagte durch eine positive Thätigkeit, durch falsche Angaben, die polizeiliche Ueberwachung zu hintergehen suche. Das dem Angeklagten zur Last fallende Verhalten könnte wohl den in Lemberg bestehenden Meldungsvorschriften widerstreiten und im Sinne des ersten Absatzes des § 320 St. G. eine polizeiliche Ahndung zur Folge haben, begründet aber keinesfalls eine zur Zuständigkeit der Strafgerichte gehörige Uebertretung.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 27. Ausgeg. am 17. April. — Ermächtigung des königlich ungarischen Aerarialpostamtes in Kis-Varda zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 11.945. 6. April. — Errichtung eines Postamtes in Schönwald bei Mährisch-Neustadt. H. M. Z. 10.717. 7. April. — Errichtung eines Postamtes in Deutsch-Feistritz bei Peggau. H. M. Z. 10.718. 7. April. — Ausdehnung des Verkehres der k. k. Bahnposten Nr. 15 von der Route Wien—Salzburg auf jene Wien—Innsbruck. H. M. Z. 46.573 ex 1884. 14. März.

Nr. 28. Ausgeg. am 22. April. — Verlegung des Taxgrenzpunktes von Ober-Tömös nach „Predeal (Rumänien)". H. M. Z. 11.284. 13. April. — Aenderungen im Fahrposttarife „Italien". H. M. Z. 12.354. 11. April.

Nr. 29. Ausgeg. am 25. April. — Ermächtigung des Aerarial-Filialpostamtes „Brünn-Zeile" zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 9548. 12. April. — Aenderungen im Fahrposttarife „Schweiz". H. M. Z. 8857. 17. April. — Unentgeltliche Verabfolgung von Blanketten für die von k. k. Aemtern und Behörden aufzugebenden Telegramme. H. M. Z. 7527. 7. April. — Ermächtigung des königlich ungarischen Aerarialpostamtes in Körmöczbánya (Kremnitz) zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 12.945. 14. April.

Nr. 30. Ausgeg. am 27. April. — Aenderungen im Fahrposttarife „Frankreich". H. M. K. 13.370. 17. April. — Einführung eines Francostempels für die in Colon und Panama zur Aufgabe gelangenden frankirten Correspondenzen. H. M. Z. 13.141. 15. April. — Gebührenfreie Beförderung meteorologischer Telegramme von Bukarest nach Wien. H. M. Z. 13128. 18. April. — Aenderungen im Telegraphentarife. H. M. Z. 11.911. 17. April.

Nr. 31. Ausgeg. am 29. April. — Auflassung der Poststationen Hof und Dorf-Teschen in Mähren und Schlesien. H. M. Z. 11.989. 14. April. — Ermächtigung des k. k. Aerarialpostamtes in Mährisch-Schönberg zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 11.237. 21. April. — Pränumeration und Versendung des Anzeigeblattes für die Verfügungen über den Viehverkehr auf Eisenbahnen und dessen Regelung aus Anlaß von Thierkrankheiten. H. M. Z. 14.216. 22. April. — Unzulässigkeit des Durchstreichens eines Theiles des Textes der doppelsprachig aufgelegten Postanweisungsblanquette. H. M. Z. 14.004. 23. April.

Nr. 32. Ausgeg. am 30. April. — Behandlung der im Postauftragsverfahren vorkommenden in Briefform ausgestellten Empfangsbestätigungen der Handels- und Gewerbetreibenden. H. M. Z. 9110. 20. April. — Ermächtigung mehrerer ottomanischer Postämter zum Austausche von Werthbriefen. H. M. Z. 13.095. 22. April. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 13.311. 22. April. — Reactivirung des Postamtes Černikal. H. M Z. 14.064. 26. April.

Nr. 33. Ausgeg. am 9. Mai. — Annahme von Frachten durch die Postpacketbesteller in Wien. H. M. Z. 15.035. 1. Mai. — Auflassung der Poststationen Bohorodczany und Nadworna. H. M. Z. 14.931. 1. Mai.

Nr. 34. Ausgeg. am 11. Mai. — Instradirung der Briefsendungen nach Persien. H. M. Z. 13.824. 28. April. — Errichtung eines Postamtes in Dorna kandreny. H. M. Z. 13.555. 21. April. — Errichtung eines Postamtes in Bieberwier. H. M. Z. 12.777. 26. April.

Nr. 35. Ausgeg. am 12. Mai. — Ermächtigung des k. k. Post- und Telegraphenamtes in Buczacz zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 13.081. 30. April. — Ermächtigung des königlich ungarischen Aerarialpostamtes in Zsombolya (Hatzfeld) zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 15614. 4. Mai. Zulässigkeit der Versendung von grauen Sicherheitszündschnüren zum Posttransporte. H. M. Z. 15.818. 5. Mai.

Nr. 36. Ausgeg. am 15. Mai. — Zulassung von Zündhütchen, Zündspiegeln und Metallpatronen zum Posttransporte. H. M. Z. 15.819. 6. Mai.

Nr. 37. Ausgeg. am 20. Mai. — Fahrpostsendungen mit zollpflichtigen Gegenständen nach Adrianopel und Philippopel. H. M. Z. 15.036. 6. Mai. — Erhöhung des Maximalgewichtes für Fahrpostsendungen im Localverkehre von $2^1/_2$ auf 5 Kilogramm. H. M. Z. 15.339. 7. Mai. — Errichtung von königlich ungarischen Postämtern. H. M. Z. 16.811. 11. Mai.

Nr. 38. Ausgeg. am 27. Mai. — Einhebung einer Gebühr bei Herabminderung oder Auflassung von Nachnahmen. H. M. Z. 17.782. 21. Mai. — Correspondenzen nach Transvaal. H. M. Z. 16.550. 11. Mai. — Errichtung eines Postamtes in Gersdorf. H. M. Z. 16.432. 14. Mai.

Nr. 39. Ausgeg. am 28. Mai. — Ermächtigung der k. k. Postämter in Adrianopel und Philippopel zum Postanweisungsdienste. H. M. Z. 16.528. 19. Mai. — Instradirung der Briefsendungen nach Persien. H. M. Z. 17.258. 19. Mai. — Austausch von Postpacketen im Verkehre mit Annam. H. M. Z. 18.069. 21. Mai. — Errichtung eines Postamtes in Mizyniec. H. M. Z. 14.933. 23. Mai.

Nr. 40. Ausgeg. am 30. Mai. — Verbot der Zeitschrift „La voce degli operaj italiani e dalmati". H. M. Z. 18.710. 29. Mai. — Behandlung der ungenügend frankirten Briefe nach Australien und Neu-Seeland bei der Beförderung über Brindisi. H. M. Z. 17.781. 23. Mai. — Aenderungen im Telegraphentarife. H. M. Z. 15.737. 15. Mai.

Nr. 41. Ausgeg. am 1. Juni. — Bestellung der Bahn-Avisi durch die Post. H. M. Z. 17.063. 22. Mai.

Nr. 42. Ausgeg. am 8. Juni. — Herabsetzung der Assecuranzgebühr für die mit Lloydschiffen zu befördernden amtlichen Fahrpostsendungen. H. M. Z. 18.221. 29. Mai. Aufzeichnung des Francos auf den Begleitadressen, zu welchen mehrere Postpackete gehören. H. M. Z. 18.993. 1. Juni. — Hinaus-

gabe des Nachtrages Nr. 4 zum Verzeichnisse der Post- und Telegraphenämter in Oesterreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina. H. M. Z. 15.820. 20. Februar. — Vertheilung der Nachträge Nr. 6 und 7 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphen-Bureaux. H. M. Z. 15.848. 22. Mai. — Einführung von Zollmarken anstatt der Plomben bei der Weiteranweisung ausländischer Postfrachten seitens der k. k. Zollämter. H. M. Z. 18.919. 30. Mai.

Nr. 43. Ausgeg. am 11. Juni. — Errichtung eines Postamtes in Texing. H. M. Z. 17 309. 2. Juni. — Einschärfung der Bestimmungen des Alinea 2 im § 3 des Reglements und des Punktes 1 im § 2 der Instruction für den Postverkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland. H. M. Z. 19.096. 3. Juni.

Nr. 44. Ausgeg. am 15. Juni. — Aenderungen im Fahrposttarife „Amerika". H. M. Z. 19.687. 6. Juni. — Aenderungen im Fahrposttarife „Türkei". H. M. Z. 20.083. 6. Juni.

Nr. 45. Ausgeg. am 17. Juni. — Aenderungen im Fahrposttarife „Frankreich". H. M. Z. 20.134. 9. Juni. — Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro III. Quartal 1885. H. M. Z. 20.401. 11. Juni. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 17.233. 23. Mai.

Nr. 46. Ausgeg. am 22. Juni. — Behandlung der aus dem Auslande und den Zollausschlüssen mit der Briefpost einlangenden Muster von Consumtibilien. H. M. Z. 18.904. 31. Mai. — Aufhebung der Lloyd-Postexpedition zu Salonich in der Türkei. H. M. Z. 20.199. 12. Juni. — Beitritt des Königreiches Siam zum Weltpostvereine. H. M. Z. 20.084. 15. Juni. — Errichtung des k. k. Militär-Postamtes Nr. LVI in Tarcin (Bosnien). H. M. Z. 20.533. 14. Juni. — Portofreiheit der Centralcommission der „Kincsem"-Lotterie in Budapest. H. M. Z. 20.034. 15. Juni. — Errichtung eines Postamtes in Neustadtl an der böhmischen Nordbahn. H. M. Z. 20.313. 16. Juni.

Nr. 47. Ausgeg. am 27. Juni. — Eröffnung des Postpacketverkehrs mit Spanien. H. M. Z. 20.525. 20. Juni. — Einführung der Postanweisungen im Verkehre zwischen den k. k. Postämtern in Constantinopel, Adrianopel, Philippopel, Smyrna, Salonich und Beyrut und der Schweiz. H. M. Z. 21.024. 17. Juni.

Nr. 48. Ausgeg. am 30. Juni. — Ermächtigung der k. k. Postämter in Adrianopel und Philippopel zur Auszahlung von Postanweisungen aus dem Occupationsgebiete, sowie zum gegenseitigen Postanweisungsverkehre mit Deutschland, Belgien, Italien und Rumänien. H. M. Z. 20.182. 12. Juni. — Errichtung eines Postamtes in Böhmisch-Einsiedl. H. M. Z. 20.290. 16. Juni. — Errichtung eines Postamtes in Lauterbach. H. M. Z. 20.407. 16. Juni. — Postdampfschiffverbindungen von England (Southampton) nach Westindien. H. M. Z. 17.894. 22. Juni. — Errichtung eines Postamtes in Bad Radein. H. M. Z. 20.128. 14. Juni. — Behandlung der Correspondenzen nach Antivari und Dulcigno. H. M. Z. 21.144. 19. Juni. — Ermächtigung des königlich ungarischen Aerarialpostamtes in Paks zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 21.541. 22. Juni.

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

I. Stück. Ausgeg. am 5. Jänner. — 1. Verordnung des Justizministeriums vom 24. December 1884, Z. 20.576, betreffend die Portofreiheit der dienstlichen Correspondenz mit den k. und k. diplomatischen Agentien und Consulaten in Bulgarien. — 2. Verordnung des Justizministeriums vom 24. December 1884, Z. 21.469, betreffend die Legalisirungstaxe für Rumänien. — 3. Verordnung des Justizministeriums vom 25. December 1884, Z. 21.300, in Betreff der Frage, ob und wie in den Civilstandsregistern Frankreichs Eintragungen und Anmerkungen zu erwirken sind, die sich auf Erkenntnisse und Verfügungen österreichischer Gerichte und Behörden stützen. — 4. Verordnung des Justizministeriums vom 26. December 1884, Z. 20.376, betreffend die Identificirung der den Schreiben der k. k. Justizbehörden an ausländische Behörden beigegebenen Photographien und ähnlicher Documente. — 5. Verordnung des Justizministeriums vom 31. December 1884, Z. 19.668, betreffend den Vorgang bei der Erledigung des Besetzungsactes über eine Notarstelle. — 6. Verordnung des Justizministeriums vom 31. December 1884, Z. 21.609, betreffend die Sammlung und Aufbewahrung des Verordnungsblattes des Justizministeriums und seiner Beilage.

II. Stück. Ausgeg. am 20. Jänner. — 7. Verordnung des Justizministeriums vom 8. Jänner 1885, Z. 21.764 ex 1884, betreffend das Einvernehmen der Gerichte mit den Militärbehörden zum Zwecke der Strafvollstreckung gegen Militärpersonen. — 8. Verordnung des Justizministeriums vom 12. Jänner 1885, Z. 15.400 ex 1884, betreffend die Festsetzung und Verwendung der Arbeitsentlohnung, beziehungsweise der Arbeitsprämien der Untersuchungsgefangenen und Sträflinge in den gerichtlichen Gefängnissen, ferner betreffend den Ausweis über die Beschäftigung und den Unterricht daselbst. — 9. Verordnung des Justizministeriums vom 15. Jänner 1885, Z. 772, betreffend die Anzeige von dem Ableben eines Notars. — 10. Verordnung des Justizministeriums vom 17. Jänner 1885, Z. 573, betreffend die königlich-ungarische Gerichtsbehörde, an welche im Falle von Executionen auf Privilegien die Requisitionen zu richten sind.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Handelsminister Felix Freiherrn Pino von Friedenthal über sein Ansuchen vom Posten eines Handelsministers enthoben und die einstweilige Leitung des Handelsministeriums dem Sectionschef dieses Ministeriums Karl Freiherrn von Pußwald übertragen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes bekleideten Sectionsrath Karl Ritter von Hacker zum wirklichen Hof- und Ministerialrathe ernannt, dem Vorstande des Rechnungsdepartements im Ministerium des Aeußern Regierungsrathe Franz Ritter von Marschall den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes und dem Hof- und Ministerialsecretär Alois Freiherrn von Aehrenthal den Titel und Charakter eines Legationsrathes zweiter Kategorie, beiden taxfrei, verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Landes-Sanitätsreferenten der Statthalterei in Innsbruck Dr. Anton Heinisch den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath Joseph Birnbacher zum Oberfinanzrathe der Grazer Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben den Ministerial-Vicesecretär Dr. Franz Joseph Ritter von Haymerle zum Ministerialsecretär extra statum im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Seine Majestät haben dem Rechnungsdirector im Finanzministerium Adolph Rosmus taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Postzahlmeister Bernhard Schmuck in Wien anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem landesfürstlichen Bezirksarzte Dr. Alois Krziz anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Steuerinspectorsstelle in der neunten Rangsclasse bei den Steueradministrationen in Wien, eventuell bei den niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaften, bis Mitte April. (Amtsbl. Nr. 62.)

Baurathsstelle in der siebenten, Ingenieursstelle in der neunten, Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse (letztere zwei Stellen jedoch nur provisorisch) beim Staatsbaudienste in Kärnten, bis 8. April. (Amtsbl. Nr. 64.)

Steuereinnehmersstelle in der neunten, eventuell eine Steueramtscontrolorsstelle in der zehnten, eventuell eine Steueramtsadjunctenstelle in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis 24. April. (Amtsbl. Nr. 65.)

Postassistentenstellen im Bereiche der k. k. Post- und Telegraphendirection für Oesterreich unter der Enns mit 600 fl. Jahresgehalt und 300 fl. Activitätszulage gegen Caution. (Amtsbl. Nr. 65.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 46 der Erkenntnisse 1885.

Druck der k. Wiener Zeitung. — **Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.** — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.